

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

22. Jahrgang

1966

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Studien zur goldenen Bulle von 1356*)

Von

Erling Ladewig Petersen

Die Entstehungsgeschichte der ältesten Teile der Goldenen Bulle, also ihrer ersten 23 Kapitel, hat in den zeitgenössischen Quellen auffallend geringe Spuren hinterlassen. Es liegen keine unmittelbaren Vorarbeiten vor, und auch die erzählenden Quellen fassen sich äußerst kurz; zwar berichten sie ziemlich ausführlich über den Nürnberger Reichstag an der Jahreswende 1355/56, doch gilt ihr Hauptinteresse sichtlich dem großen Aufgebot hervorragender Herren, die an der Versammlung teilnahmen, sowie den eindrucksvollen Festlichkeiten, die ihren äußeren Rahmen bildeten. Der Mitwelt scheint also im allgemeinen die verfassungsmäßige Tragweite der Bulle nicht klar gewesen zu sein; ihre wirkliche Bedeutung gewann die Urkunde erst, als durch die Krisen von 1400 und 1410 die Auslegung ihrer Wahlbestimmungen aktuell wurde. Im Lauf des 15. Jahrhunderts bildete sie dann ja auch den Ausgangspunkt für die Ansätze zu Reichsreformen; aber erst 1519 wurde sie als Reichsgrundgesetz anerkannt¹⁾).

Das geringe Verständnis der Zeitgenossen für die Bedeutung der in der Bulle verankerten „Kurfürstenverfassung“ mag darauf zurückzuführen sein, daß nur ein sehr enger Kreis an den Beratungen über ihre Abfassung beteiligt war. Ferner dürfte das mangelnde Interesse aber auch damit zusammenhängen, daß die Grundtendenz des Gesetzes durchaus konservativ war. In vielen Beziehungen stellte es nichts anderes dar, als eine Kodifikation von Gewohnheitsrechten und Normen, die

*) Die Abhandlung ist eine fast unveränderte Übersetzung meines Beitrages zur „Festkrift til Astrid Friis“ (Kopenhagen, Rosenkilde & Bagger, 1963) S. 198—224. — Für die Initiative, den Aufsatz in deutscher Sprache zugänglich zu machen, bin ich den Herren F. Baethgen, A. v. Brandt und H. Grundmann sehr zu Dank verpflichtet. Besonders ist mir daran gelegen, Herrn v. Brandt für die Übersetzung des dänischen Textes zu danken.

¹⁾ Vgl. M. G. Schmidt, Die staatsrechtl. Anwendung d. Goldenen Bulle bis z. Tode König Sigmunds (Diss. Halle 1894); K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1 (Quellen u. Stud. z. Verf. Gesch. d. Dt. Reiches 2, 1, 1908) S. 2 ff., 229 ff.

schon vorher — teilweise schon lange vorher — in der Verfassungspraxis und im politischen Leben Deutschlands allgemeine Anerkennung gefunden hatten. Wie in den west- und nordeuropäischen Staaten, so wird auch in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Tendenz zum Nationalstaat erkennbar. Auch hier machen sich sowohl die Ausbildung der ständischen Gesellschaft wie der allgemeine Säkularisierungsprozeß geltend; die antikurialen Tendenzen vielleicht sogar stärker als anderwärts. Aber das rasche Dahinschwinden der kaiserlichen Macht seit den großen Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32, die Entwicklung des Reichstages zu einem Organ der reichsfürstlichen Sonderinteressen und schließlich die Herausbildung des Kurkollegs führten Deutschland auf andere Bahnen als die Nachbarn. Die kollektiven Ständeprivilegien eröffneten den Weg für jenen Territorialisierungsprozeß, den die Goldene Bulle vollendete, wenn auch erst das 15. und 16. Jahrhundert die vollen verfassungsmäßigen Konsequenzen daraus zogen. Es ist die Situation, die James Bryce mit dem Paradox kennzeichnete, daß Karl IV. durch die Goldene Bulle „legalized anarchy and called it a constitution“²).

Die G. B. ist also in hohem Grade repräsentativ für die in Deutschland um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegebene Lage. Andererseits aber läßt sich fragen, ob die Initiative zu ihrer Abfassung eigentlich auf Karl IV. selbst oder auf andere Urheber zurückgeht, ob sie Karls Absichten entspricht oder andere Einflüsse widerspiegelt.

Die deutsche Forschung hat in dieser Hinsicht freilich kaum Zweifel gehegt. Schon die gängige Terminologie — „Die Goldene Bulle Karls IV.“ — bezeugt zur Genüge, daß das Gesetz als unmittelbarer Ausdruck der bedeutenden staatsmännischen Begabung des Kaisers verstanden wird³). Nichtsdestoweniger besteht Einigkeit darüber, daß die G. B.

²) J. Bryce, *The Holy Roman Empire* (London, new ed. 1910) S. 246. — Zur Übersicht über die wissenschaftl. Erörterung der Entstehung d. Kurfürstentums vgl. beispielsweise E. Wunderlich, *Die neueren Anschauungen über d. dt. Königswahl u. d. Ursprung d. Kurfürstentums* (Diss. Halle 1913); Ch. C. Bayley, *The Formation of the German College of Electors in the Mid-Thirteenth Century* (Toronto 1949); M. Lintzel, *Die Entstehung d. Kurfürstenkollegs* (Ausgew. Schriften 2, 1961) S. 431—463.

³) H. Friedjung, *Kaiser Karl IV. u. sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit* (1876) S. 83 ff.; E. Werunsky, *Gesch. Kaiser Karls IV. u. seiner Zeit* 2 (1892) 117 ff.; M. G. Schmidt (s. Anm. 1) S. 1; O. Schnettlér, *Die Stellung d. Kurfürstenkollegiums zum Königtum u. Reich bis zur Zeit Sigmunds* (Diss. Halle 1906) S. 34 ff.; K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 137 ff., 227 f. — In *The Cambridge Medieval Hist.* 7 (1936) 145 f. bezeichnet W. T. Waugh die G. B. als „an essay in Realpolitik“.

durch Kompilation einer langen Reihe von ursprünglich untereinander unabhängigen Satzungen entstanden ist⁴⁾. Um das Gesetz als Erzeugnis einer ganz bestimmten verfassungsmäßigen und politischen Situation zu beurteilen, ist dieser Hinweis auf die Vorlagen seiner einzelnen Bestandteile jedoch kaum ganz ausreichend. Man wird vielmehr auch fragen müssen, welchen politischen Sinn es hat, daß gerade in diesem Augenblick diese bestimmten Vorbilder und Rechtsprinzipien dem Gesetz zugrundegelegt werden, ferner was sie in der gegebenen Situation tatsächlich bedeuten, schließlich, in welchem inneren Verhältnis die Bestimmungen zu einander stehen.

I.

Die politische Lage Deutschlands war in mancher Hinsicht ungeklärt, als Karl IV. im Juli 1355 von seiner Kaiserkrönung in Rom zurückkehrte. Der neue Kaiser hatte weder versucht, in die Angelegenheiten Italiens einzugreifen, noch sich sonst im Rahmen der traditionellen Kaiserpolitik bewegt. Die stillschweigende Anerkennung der rechtlichen Unabhängigkeit der deutschen Königsmacht durch die römische Kirche war der größte praktische Gewinn der Reise, brachte aber keine unmittelbare Klärung oder Regelung der deutschen Königswahl. Daß die neue Lage eingehende politische Beratungen forderte, leuchtet ein; gleichwohl müssen wir unterstreichen, daß wir aus dem Sommer 1355 keine überzeugenden Belege über die Absichten des Kaisers oder seine Einschätzung der politischen Lage besitzen.

Der Gedanke einer umfassenden Erörterung der Reichsangelegenheiten scheint jedoch am Hof im Juli, also kurz nach der Rückkehr aus Rom, entstanden zu sein⁵⁾. Die Ladungen zu einem Reichstag in Nürnberg gingen Mitte September hinaus⁶⁾; die Verhandlungen kamen aber, obwohl die Versammlung auf den 11. November anberaumt war, erst

⁴⁾ Dieser Gedanke stammt ursprünglich von Heinrich Friedjung (s. Anm. 3, S. 85 f.) und hat seine Vollendung durch Karl Zeumer erfahren, dem das Verdienst zukommt, die Quellen f. jede einzelne Bestimmung der G. B. nachgewiesen zu haben (s. Anm. 1, Kap. 1). Seit Zeumers Buch ist die G. B. nicht mehr Gegenstand eingehender Spezialuntersuchungen gewesen.

⁵⁾ U. Stutz, Der Erzbischof v. Mainz u. d. deutsche Königswahl (1910), S. 96 mit weiteren Verweisen; H. Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen b. z. Goldenen Bulle (1954) S. 190.

⁶⁾ J. D. v. Olenschlager, Neue Erläuterung d. Guldenen Bulle Kayzers Carls des IV. (Frankf. a. M. 1766), Urk. Buch, S. 1 f. — Der Brief ist an Straßburg gerichtet, aber seinem Wortlaut nach müssen entsprechende Schreiben auch allen sonst in Betracht Kommenden zugesandt worden sein.

spät in Gang. Der Kaiser selbst traf am 25. November ein, dagegen die geistlichen Kurfürsten erst im Lauf des folgenden Monats, der Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep kaum vor dem 22. Dezember. Der Kaiser schob die entscheidenden Verhandlungen bis dahin auf, obwohl er gleich bei Eröffnung des Reichstages seine Programmpunkte vorgelegt hatte⁷⁾. Es wäre aber von wesentlicher Bedeutung, wenn man einen Einblick in Karls Absichten zu diesem Zeitpunkt, also vor Beginn der Besprechungen mit den Kurfürsten, gewinnen könnte. Die einleitende Motivierung der Bulle selbst hat in dieser Hinsicht naturgemäß keinen großen Wert, und auch das Ladungsschreiben vom 17. September bietet keinen brauchbaren Anhalt; es vermerkt lediglich in formelhafter Redewendung den Wunsch des Kaisers nach Behandlung dessen, *was wir mit in umb gemeinen nuz ze rate werden*. Als einziges wichtiges Zeugnis besitzen wir das Referat über die am 25. November dem Reichstag vorgelegte kaiserliche Proposition, wie es in einem wenige Tage später verfaßten, sicher unvoreingenommenen Bericht der Straßburger Sendboten enthalten ist⁸⁾.

Hiernach enthielt die Proposition fünf Punkte: (1) Entscheidung darüber, wem die weltliche Kurwürde zustehe; (2) Regelung der Wechselkurse aller umlaufenden Münzen, um den in dieser Hinsicht bestehenden Nöten des Reiches abzuhelfen; (3) Verhandlungen über Minderung der Rheinzölle und der Straßenverkehrsabgaben; (4) Sicherung des Friedens zu Lande und zu Wasser; (5) Regelung des Verfahrens bei der Königswahl nach dem Mehrheitsprinzip, um künftigen Kriegen vorzubeugen⁹⁾. Diese Programmpunkte tragen ein durchaus aktuelles Gepräge; der erste spiegelt die machtpolitische Auseinandersetzung des

⁷⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 112 f.

⁸⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 70 f. Es liegt kein Grund vor, den Quellenwert des Berichts anzuzweifeln, wenn es auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Gliederung des kaiserl. Programms von den Berichterstattern stammt oder daß etwas ausgelassen ist.

⁹⁾ *Und wolte wüssen schlehtes, welre leigen kurfursten werent. Wene er das usgetruge, so wolt er darnach besorgen, wie die munsen wurdent genge und gebe, es werent guldin oder ander gelt; wenne in duncket, wie es deme lande ein notdurfft sy. Wenne das beschehe, so wolt er druber sitzen, dasz der zölle uf dem Rine und der geleite uf dem lande minner wurde; wande er auch wol herkante, dasz die land (lies: lute) nut herzugen möchten uf lande und uf wasser. Wenne das beschehe, so wolt er druber sitzen, wie er fride und gnade machte uf lande und wasser, und wolt darnach besorgen, were es, dasz er abe gienge, dasz man einen kunig kiesende wurde, wen das mere teil der fursten kuse, dasz den die herren und stette vur einen kunig hetten, durch dasz nit me krieg umb das rich wurde, als vor ime gewesen ist. Das wil er alles zu rate werden mit fürsten, mit herren und mit stetten.*

letzten Jahrzehnts in Deutschland wieder, die folgenden darüber hinaus den Wunsch des Kaisers nach einer Lösung der wirtschaftlichen und politischen Probleme des Reiches. Vergleicht man nun aber diese fünf Punkte mit den ersten 23 Kapiteln der G. B., dem Endergebnis der Nürnberger Reichstagsverhandlungen, so ergibt sich ein auffallender Kontrast. Lediglich zum § 5 der Proposition findet sich eine vollständige sachliche Entsprechung in der endgültigen Fassung des Gesetzes, nämlich in dessen c. II, das sich eben mit dem Majoritätsprinzip bei der Königswahl beschäftigt. Die Übereinstimmung ist insoweit vollständig, als es sich an beiden Stellen lediglich um die Formvorschriften für den Wahlgang handelt, nicht aber um eine grundsätzliche Statuierung des Mehrheitsprinzips, dessen Anerkennung vielmehr schon vorausgesetzt wird.

Von den übrigen vier Punkten der kaiserlichen Proposition wurde die Frage des Kurrechts vor Ausfertigung des Gesetzes entschieden¹⁰⁾; keiner der übrigen drei Punkte findet sich hingegen in der endgültigen Fassung der Bulle, wiewohl an einigen Stellen schwache Reflexe erkennbar sind. So enthält die Bulle insoweit eine gewisse Entsprechung zum zweiten Punkt der Proposition, als ihr c. X bei Behandlung des kurfürstlichen Münzregals nebenbei eine vereinzelt münztechnische Frage berührt; aber nicht entfernt entspricht die Reichweite dieses Kapitels der Absicht der Proposition, die eine detaillierte Regelung des Kurswerts der umlaufenden Münzen in Aussicht gestellt hatte. Daß die Sache behandelt worden ist, ergibt sich aus einem kaiserlichen Edikt vom 20. Januar 1356, das sich gerade über die wichtigsten Münzkurse äußert¹¹⁾. Wenn also die technische Regelung der Münzverhältnisse hinausgeschoben wird, während das kurfürstliche Münzregal gesetzlich fixiert wird, so deutet das offensichtlich darauf hin, daß man die Angelegenheit auf sich beruhen lassen wollte, bis die Verhandlungen über die Verfassungsfragen abgeschlossen worden waren.

Ähnliches gilt für die Landfriedensprobleme, die der Kaiser laut dem Straßburger Bericht ebenfalls auf dem Reichstag hatte behandeln wollen. Auch dazu findet sich keine wirkliche Parallele in den Bestimmungen

¹⁰⁾ Vgl. unten S. 247 f.

¹¹⁾ B ö h m e r - H u b e r, Reg. Imp. VIII, Nr. 2422. — Durch dieses Edikt sind die Münzverhältnisse des Reiches offenbar stabilisiert worden und erst 1375 werden die Geldkurse wieder erörtert (Reg. Imp. VIII, Nr. 5504); vgl. F. F r i e d e n s b u r g, Münzkunde u. Geldgesch. der Einzelstaaten (1926) S. 44 ff. Das große Edikt wurde durch eine gleichzeitige Verordnung ergänzt, die das Wertverhältnis zwischen Heller und Pfennig feststellte (Reg. Imp. VIII, Nr. 2423). In der Praxis erreichte der Kaiser also die in der Proposition ausgesprochene Absicht, aber eben außerhalb der G. B.

der G. B.; hier wird die Sache nur ganz am Rande in c. XV und XVII berührt, und zwar im Zusammenhang der politischen Städtebünde und des fürstlichen Fehderechts. In c. XV werden lediglich die bestehenden Landfriedensordnungen bestätigt, die so lange in Kraft bleiben sollen, bis der Kaiser andere Regelungen treffen würde¹²⁾. Der ungefähr gleichzeitige Bericht des Heinrich von Dießenhofen überliefert ferner eine ganz kurze Nachricht, die zunächst vermuten läßt, daß der Kaiser nach Beratung mit den Ständen eine allgemeine, nach Diözesen gegliederte Aufteilung des Reiches in Landfriedensbezirke angeordnet hätte¹³⁾. Abgesehen von dem schon erwähnten Passus in c. XV der G. B. enthält jedoch keine der urkundlichen Quellen irgendeinen Hinweis auf eine solche Anordnung, und jedenfalls kann ein kaiserliches Mandat dieses Inhalts nicht erlassen worden sein. Dießenhofens Angabe läßt sich also nicht durch andere Quellen kontrollieren oder bestätigen. Die ausdrückliche Vertagung der Sache spricht vielmehr gegen die Glaubwürdigkeit seiner Nachricht, auch wenn eine solche Vereinbarung oder Anordnung durchaus dem entsprechen würde, was wir über die Ziele von Karls Landfriedenspolitik in den folgenden Jahren wissen — nämlich Einrichtung regionaler Landfriedensbündnisse unter kaiserlicher Kontrolle¹⁴⁾. Die Chroniknotiz kann also bestenfalls als Widerspiegelung der kaiserlichen Absichten verstanden werden.

Was schließlich die Regelung der Zollfragen angeht, die ebenfalls in der kaiserlichen Proposition angekündigt war, so scheint sie im Rahmen allgemeiner Verhandlungen über die städtischen Privilegien erörtert worden zu sein, d. h. Ende November und Anfang Dezember 1355, vor den eigentlichen Verfassungsbesprechungen. Besonders in den Tagen vom 29. — 30. November und 6. — 10. Dezember stellte der Kaiser, unter dem Zeugnis der anwesenden geistlichen und weltlichen Herren, eine lange Serie von Privilegien aus, die in den meisten Fällen jedoch lediglich ältere Gerechtsame bestätigten¹⁵⁾.

¹²⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 31.

¹³⁾ J. F. Böhm er, *Fontes rerum Germ.* 4 (1868) 101: *Imperator electores et civitatenses in regno Alamanie convocavit ad se in Norenberg tractantes ea, que sunt pacis, volens et mandans, ut pacem per regnum servarent et contra facientes punirent. Quod promiserunt postulantes in singulis dyocesibus capitaneos, qui eos assisterent. Quos eis assignavit.*

¹⁴⁾ Vgl. E. A. Fischer, *Die Landfriedensverfassung unter Karl IV.* (Diss. Gött. 1883) passim; s. u. S. 238.

¹⁵⁾ Reg. Imp. VIII, Nr. 2283, 2297 (vgl. 2298 u. 2302), 2299 (vgl. 2304—2306), 2313, 2314 (vgl. 2297), 2315, 2318, 2321—28.

Ein Einzelfall hat indessen in diesem Zusammenhang sein besonderes Interesse, nämlich die Angelegenheit der kölnischen Privilegien; und zwar nicht nur, weil sie sich auf die wichtigste der rheinischen Städte bezieht, sondern auch weil sie in genauer Beziehung zu dem langwierigen Streit der Stadt mit ihrem Erzbischof um die Oberhoheit über die Stadt und um ihre wirtschaftliche und politische Handlungsfreiheit steht¹⁶⁾. Im Februar 1349 hatte Karl IV. Köln eine Reihe wichtiger Privilegien erteilt, die weit über die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1314 hinausgingen, so etwa mit ihren Garantien gegen neue Zollbeschwerden am Rhein zwischen Mainz und Köln sowie gegen der Stadt aufgezwungene unerwünschte Bündnisse oder Verpflichtungen¹⁷⁾. Indessen hatte er doch schon vorher den Erzbischof Walram gegen Eingriffe in seine Rechte durch eine besondere Urkunde gesichert¹⁸⁾; und knapp fünf Jahre später, am 18. Dezember 1353, muß der König erneut dem Erzbischof seine Ansprüche in Köln bestätigen und es der Stadt verbieten, Bündnisse, die die Interessen des Erzbischofs verletzen könnten, ohne dessen Zustimmung und ohne Aufnahme eines Fürsten oder Grafen als Garanten einzugehen¹⁹⁾. Am 8. Oktober 1355 wiederum bestätigt Karl Kölns kaiserliche und erzbischöfliche Privilegien, und zwei Monate später (8. Dez.) erweitert er sie noch durch Verleihung u. a. des Befestigungsrechts, besonderer Marktrechte, Zollfreiheiten und des Stapelrechts²⁰⁾. Zu diesem Zeitpunkt war Erzbischof Wilhelm von Gennep noch nicht in Nürnberg eingetroffen; das geschah erst am 23. Dezember²¹⁾. Bereits am 5. Januar 1356 aber muß nun der Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten das erweiterte Privileg vom 8. Dezember und andere Freiheiten, die den Erzbischof beeinträchtigen, wieder kassieren, dessen *dominium utile civitatis* feststellen²²⁾ sowie am nächsten Tage den Revers für Erzbischof Walram von 1349 bestätigen²³⁾. Die beiden Kölner Privilegien vom Oktober und Dezember 1355 sind bezeugt von dem sächsischen Kurfürsten, Herzog Rudolf dem Älteren, das zweite

¹⁶⁾ Vgl. allgemein E. W e r u n s k y (s. Anm. 3) 2, 17 ff.

¹⁷⁾ Th. J. v. L a c o m b l e t, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins 3 (1853), Nr. 142—143, 467—470.

¹⁸⁾ Ebda. 3, Nr. 466.

¹⁹⁾ Ebda. 3, Nr. 591.

²⁰⁾ Ebda. 3, Nr. 547.

²¹⁾ Vgl. K. Z e u m e r (s. Anm. 1) 1, 112 f.

²²⁾ L a c o m b l e t (s. Anm. 17) 3, Nr. 551.

²³⁾ Ebda. 3, 375 Anm. 1. — Am 4. Jan. 1356 erhielt Eb. Wilhelm zugleich das Recht, einen Geleitzoll zu erheben, a. a. O. 3, Nr. 450.

außerdem auch vom Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä.²⁴⁾; beide müssen nun, wenige Wochen später, am Widerruf der Privilegien mitwirken.

Auch wenn man diesem Umstand kein übermäßiges Gewicht beizulegen braucht, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Initiative zu diesem Rückzieher von Erzbischof Wilhelm von Gennep ausgegangen sein muß, dessen wirtschaftlicher und politischer Stellung man zu nahe getreten war; ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß der Umschlag in der Haltung des Kaisers seit dem Dezember nicht freiwillig erfolgt ist. Abgesehen von dieser Entscheidung über die Kölner Privilegien hören wir nichts mehr von Verhandlungen über Zollfragen, wie sie der Kaiser in seinen Programmpunkten angekündigt hatte. Auch hierüber enthält weder die G. B. etwas, noch liegt eine Verordnung in diesem Sinne vor.

Die Zollfrage wurde also völlig beiseite geschoben, während die Landfriedensorganisation und die Münzordnung auf unbestimmte Zeit vertagt wurden. Mochten sich diese Anliegen formell vielleicht schlecht in den Rahmen einfügen lassen, den die G. B. in ihrer endgültigen Fassung erhielt, so waren sie doch jedenfalls durch kaiserliche Initiative zur Sprache gebracht, aber dann fallen gelassen worden — vermutlich sowohl mit Rücksicht auf die Verfassungsverhandlungen, als auch weil sie sich mit den rheinischen Interessen der geistlichen Kurfürsten schwer vereinbaren ließen. — Man kann aber noch einen Schritt weiter gelangen. Die cc. XIII und XV der G. B., *De revocatione privilegiorum* und *De conspirationibus*, bestimmen nämlich einerseits, daß jegliches Privileg, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, ungültig sei, sofern es die Rechte der Kurfürsten schädige oder beeinträchtige — andererseits, daß jeglicher Städtebund irgendwelcher Art ohne fürstliche Zustimmung und Mitwirkung bei drastischen Strafandrohungen ungültig und verboten sei²⁵⁾. Seiner Formulierung nach muß c. XIII auf jenes Privileg für Köln vom 8. Dezember 1355 Bezug haben, das den Empfängern ausdrücklich zugesichert hatte, ein Widerruf sei nur gültig, wenn die Urkunde wörtlich zitiert werde²⁶⁾. In entsprechender Weise spiegelt c. XV — nebst einem kurzen Auszug aus den roncalischen Landfriedensbestimmungen von 1158 — Karls Privileg für Walram von Köln von 1353 wider; derart daß hier im ganzen eine Verschärfung jener zwei Jahrhunderte

²⁴⁾ In beiden Urkunden erscheinen übrigens außerdem u. a. Lupold v. Benenburg und Bischof Johann von Straßburg als Zeugen.

²⁵⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 29 u. 30 f.

²⁶⁾ Vgl. den Textvergleich ebda. 1, 69 ff.

alten Landfriedensordnung vollzogen wird²⁷⁾. Der Eindruck städtefeindlicher Tendenz wird noch verstärkt durch das Pfahlbürgerverbot in c. XVI, das es den Städten untersagt, Angehörige fremder Territorien als Bürger anzunehmen²⁸⁾. Die Aufnahme dieses Verbots, für das es ebenfalls schon Vorläufer, namentlich bei den Staufern, gab, das aber vielleicht während der Bevölkerungskrisen des 14. Jahrhunderts besonders aktuell war, ist dem Bischof Johann von Straßburg zuzuschreiben, der sich durch die Untertanenflucht besonders betroffen fühlte²⁹⁾.

Fassen wir einstweilen die bisher gewonnenen Hauptpunkte zusammen, so dürfte es bereits jetzt schwer fallen, an der traditionellen Auffassung von Karls Verhältnis zur G. B. festzuhalten. Von den fünf Programmpunkten, die er in seiner Proposition formuliert hatte, überlebten nur zwei — die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die römische Königswahl und diejenigen über das Kurrecht — als Ganzes die entscheidenden Verhandlungen mit den Kurfürsten. Alle übrigen Punkte mußten entweder vertagt oder aber durch anderweitige Regelungen ersetzt werden, die den kaiserlichen Absichten unzweideutig widersprachen. Es verschwinden nicht nur die Zollerleichterungen am Rhein von der Tagesordnung, sondern es erscheint auch an ihrer Stelle eine spürbar städtefeindliche Tendenz in der G. B., die in sehr kennzeichnender Weise auf spätstaufische Städtepolitik zurückgreift. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß, als Kaiser Karl Ende Januar 1356 einzelne Kapitel der G. B. in Form eines besonderen Privilegs für Erzbischof Wilhelm und die kölnische Kirche bestätigte, diese Urkunde außer cc. IX—XI mit den Bestimmungen über die Rechte der Kurfürsten lediglich die zwei Kapitel — XIII und XV — aufnahm, die für den Empfänger von besonderer Wichtigkeit waren, zweifellos als bewußte Sicherungsmaßnahme des Erzbischofs gegenüber der Stadt³⁰⁾. Obwohl diese Angelegenheiten ohne direkte verfassungsmäßige Bedeutung waren, wurden sie nichtsdestoweniger in das Gesetzwerk aufgenommen; gerade dieser Umstand muß der Vertagung der wirtschaftlichen Programmpunkte des Kaisers — oder, wenn man will, der Reaktion gegen diese — besonderes Gewicht verleihen.

Auf der anderen Seite kann die Parallelität verfassungsmäßiger und ökonomischer Reformvorschläge in der kaiserlichen Proposition kaum

²⁷⁾ Ebda. 1, 72 ff.

²⁸⁾ Ebda. 2, 31 f.

²⁹⁾ Ebda. 1, 76 ff.

³⁰⁾ Ebda. 2, 103 ff.; s. u. S. 251 f.

ganz zufällig gewesen sein; die Kombination läßt vielmehr vermuten, daß hier ein organischer Zusammenhang bestand. In dieser Hinsicht haben cc. VIII—XI der G. B. ein gewisses Interesse. Von diesen stellt c. VIII die rechtliche Immunität des böhmischen Königs und seiner Untertanen gegenüber dem Reich fest; c. XI erweitert diese Bestimmung auch auf die übrigen Kurfürsten, während cc. IX—X sämtlichen Kurfürsten eine Reihe von Regalien, nämlich das Berg-, das Münz- und das Judenregal, verleihen³¹⁾. Die Provenienz der ersten Bestimmung ist deutlich genug; darüber hinaus ergibt sich aber auch aus dem Text von IX—X, daß diesen Verleihungen an die Kurfürsten ein ursprünglich rein böhmisches Privileg zugrundegelegt haben muß. Die Erweiterung ist ganz mechanisch und ohne jeglichen Versuch, die Nahtstellen auszugleichen, durchgeführt worden. Wie Karl Zeumer nachgewiesen hat³²⁾, enthält der Text mehrere Berührungspunkte mit einem umfassenden Privileg für die Oberpfalz vom 5. April 1355, durch das die Landeshoheit des böhmischen Königs für dieses Gebiet festgestellt wurde³³⁾. Vermutlich hat aber außerdem ein jüngerer, für Böhmen selbst bestimmter Entwurf vorgelegen, in den dann, wahrscheinlich während der Reichstagsverhandlungen, die Berechtigungen für die übrigen Kurfürsten interpoliert worden sein müssen. Denn noch am 7. Januar fertigte Eb. Gerlach von Mainz mit Zustimmung seiner Kollegen eine Bestätigungs-urkunde darüber aus, daß der böhmische König außer den gemäß c. VIII—XI für alle Kurfürsten geltenden Rechten ferner noch das Recht erhalte, neue Zollabgaben einzuführen und neue Bergbauvorkommen auszubeuten³⁴⁾. Den übrigen Kurfürsten blieb dies vorenthalten, aber schon die Erweiterungen, durch die ihnen Anteil an den speziell böhmischen Privilegien gewährt worden war, lassen die Absicht hinreichend deutlich erkennen: die Kodifizierung besonderer kurfürstlicher Gemeinschaftsprivilegien, wie sie in der Praxis schon weitgehend angewendet wurden³⁵⁾, in engerem Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen Organisation des Kurkollegs.

³¹⁾ Ebda. 2, 22—27.

³²⁾ Ebda. 1, 54 ff.

³³⁾ J. D. v. Olenschlager (s. Anm. 6), Urk. Buch S. 76 ff.

³⁴⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 86 ff. u. Regesten d. Erzbischöfe v. Mainz 1289—1396 (hrsg. v. G. Frhr. v. d. Ropp) 2. Abt., bearb. v. F. Vignier 1 (1913) Nr. 484.

³⁵⁾ Vgl. M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg v. seinen Anfängen bis z. Zusammenschluß im Renser Kurverein des J. 1338 (Quell. u. Stud. z. Verf.-gesch. d. Dt. Reiches 5, 1, 1913) passim.

Aus Eb. Gerlachs Urkunde vom 7. I. 1356 ergibt sich, daß der Kaiser die Sache dem Kurfürstenkollegium vorgelegt hatte, das sie beraten und angenommen hatte, woraufhin der Erzbischof anerkannte, daß alles mit seinem Rat und seiner vollen Zustimmung geschehen sei³⁶). Diese Bestätigung bezieht sich formell nur auf das erweiterte Privileg für den Böhmen, doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch der ursprüngliche Privilegienentwurf, der die Vorlage sowohl für dieses wie für cc. VIII—X der G. B. bildete, auf kaiserliche Initiative zurückzuführen ist.

Es war lange Zeit herrschende Meinung, daß Karl IV. sich nach der Rückkehr von der Kaiserkrönung in Rom zu Ostern 1355 fast ausschließlich den böhmischen Angelegenheiten gewidmet habe, bis der Reichstag zu Nürnberg seine Anteilnahme erforderte. Daß diese Auffassung unhaltbar sei, hat Zeumer zur Genüge erwiesen³⁷); gleichwohl steht fest, daß der Kaiser in jenen Monaten eine auffallende Aktivität zugunsten Böhmens entwickelte. Bereits am Krönungstage (5. April 1355) fertigte er das erwähnte Privileg für die Oberpfalz aus, durch das einerseits die rechtliche Immunität dieses Gebietes gegenüber dem Reich festgestellt, andererseits hier das böhmische Hofgericht zur obersten Instanz für *causae civiles, criminales et mixtae* gemacht und das Regalienrecht des böhmischen Königs anerkannt wurde³⁸). Im September 1355 legte Karl einem Landtag zu Prag den bekannten böhmischen Landrechtsentwurf, die *Maiestas Carolina*, zur Billigung vor, mußte ihn freilich wieder zurückziehen, weil dieser Versuch, die fiskalischen Grundlagen des Königtums zu reformieren und seine Kontrolle über die Rechtsprechung sicherzustellen, allzu radikal war, um beim böhmischen Adel Anklang zu finden³⁹).

Vermutlich gehört Karls Wunsch, Böhmen entsprechende Privilegien zu sichern, wie sie die Oberpfalz bereits erhalten hatte, eben in diesen Zusammenhang. Jedenfalls läßt der Nachdruck, den er bei allen diesen Bestrebungen bereits auf Böhmen legte, erkennen, daß seine Absichten zur Gründung einer kaiserlichen Hausmacht mit den Erbländern als Mittel- und Ausgangspunkt damals zu reifen begannen. Für einen

³⁶) Vgl. oben Anm. 34.

³⁷) K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 110 f.

³⁸) J. D. v. Olenschlager (s. Anm. 6) Urk.-Buch S. 79.

³⁹) Reg. Imp. VIII, Nr. 2255 u. 2262; vgl. H. Friedjung (s. Anm. 3), S. 90 ff. u. H. Liermann in ZbLG. 21 (1958), 1—17.

etwas späteren Zeitabschnitt — mindestens von 1359 an — hat Heinrich Reincke wahrscheinlich gemacht, daß dieses politische Ziel bei Karl IV. mit einer Reihe wirtschaftlicher Projekte verknüpft war⁴⁰⁾. Dabei scheint es seine Absicht gewesen zu sein, durch Konzentration der Handelswege auf den Rhein in Richtung Flandern und auf die Elbe in Richtung Hamburg und wendische Städte die böhmische Wirtschaft mit dem venezianischen und dem hansischen Handelssystem zu verbinden. Dem gleichen Zweck diene seine umfassende Landfriedenspolitik, die es unternahm, die regionalen Landfriedensbündnisse direkt der kaiserlichen Autorität zu unterstellen⁴¹⁾, wobei aber die Stärkung seiner Hausmacht doch stets im Vordergrund stand. Auch diese Seite der kaiserlichen Politik läßt sich am deutlichsten erst in den folgenden Jahrzehnten nachweisen und scheint sich besonders aktiv bei vielen der wichtigsten politischen Entscheidungen jenes Zeitabschnittes ausgewirkt zu haben. Das gilt z. B. für die Jahre 1368, 1370 und 1375/76, also für die Zeit vor dem zweiten Romzug und für die Krisen anläßlich von Karls Versuch, die Wahl seines Sohnes Wenzel zum Nachfolger zu erreichen⁴²⁾.

Indessen ist es die Frage, ob diese politisch-wirtschaftlichen Pläne, die hier mit der kaiserlichen Hausmachtpolitik verbunden sind, beim Kaiser nicht schon früher heranreiften. Seine Aktivität nach der Kaiserkrönung besonders in Böhmen deutet unzweifelhaft auf seinen Willen, die Hausmacht zu festigen. Die Sicherung des Besitzes der Oberpfalz machte eine so wichtige Stadt wie Nürnberg zu seiner unmittelbaren Nachbarin, und noch im Dezember 1355 gab Eb. Gerlach von Mainz dem Kaiser seine Zustimmung zur Einverleibung mehrerer kleiner polnischer und schlesischer Grenzbezirke in Böhmen⁴³⁾. In die gleiche Richtung weist es, daß Karl gerade im September 1355 auf dem Prager Landtag einer Reihe schlesischer Städte die gleichen Handelsrechte in Prag und dem übrigen Böhmen verlieh, die Breslau bereits besaß⁴⁴⁾, ferner daß die Anlage einer Straße von Böhmen nach Passau erstmals 1356 erwähnt wird⁴⁵⁾. Stellt

⁴⁰⁾ H. Reincke, Machtpolitik u. Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV., Hans. Gbll. 49 (1924) 78 ff., u. ders., Kaiser Karl IV. u. d. dt. Hanse (Pfingstbl. d. Hans. G. V. 22, 1931) S. 17 ff.

⁴¹⁾ E. A. Fischer (s. Anm. 14) passim; vgl. Reg. Imp. VIII, Nr. 1927, 3859.

⁴²⁾ Reg. Imp. VIII, Nr. 4550, 5005 usw.; vgl. ebda. das Register s. v. Landfrieden u. bes. Nr. 4576—4583, 4830—4845.

⁴³⁾ Regesten d. Erzbischöfe v. Mainz 2, 1, Nr. 436—439.

⁴⁴⁾ Reg. Imp. VIII, Nr. 2257.

⁴⁵⁾ H. Reincke, Ks. Karl IV. u. d. dt. Hanse, S. 22 f. m. Verweisen.

man sie in diese Zusammenhänge, so gewinnen die Wünsche der kaiserlichen Proposition nach einer allgemeinen Landfriedensordnung, nach Münzregulierung und Erleichterung der binnenländischen Zollschranken eine ganz besondere Bedeutung. Der naheliegende Zusammenhang wird sich kaum bindend nachweisen lassen; aber die Regelung dieser Fragen mußte die notwendige Voraussetzung für eine kaiserliche Wirtschaftsplanung bilden, wie wir sie mit Sicherheit erst einige Jahre später nachweisen können.

Fest steht jedenfalls, daß die Absichten des Kaisers bei den Kurfürsten keinerlei Verständnis gefunden haben, namentlich wohl nicht bei den geistlichen, die am Rhein starke fiskalische Interessen zu verteidigen hatten: Interessen, deren Auswirkungen der englische Chronist Thomas Wykes um die Mitte des 13. Jahrhunderts als *furiosa Teutonicorum insania*⁴⁶⁾ charakterisierte. Am deutlichsten wird diese Haltung erkennbar aus der Reaktion auf die Zollpläne und aus den daraus folgenden Maßregeln gegen die Städte und zur Sicherung der kurfürstlichen Privilegien. Wann der Umschwung in diesem Sinne eingetreten ist, wissen wir nicht mit Sicherheit; jedenfalls aber zwischen dem 23. Dezember, an dem Eb. Wilhelm von Gennep in Nürnberg eintraf, und dem 5. Januar 1356, an dem die kölnischen Privilegien widerrufen wurden. Eine präzisere Datierung wäre natürlich von Wert, um diesen Schritt genau in den Entstehungsgang der G. B. einzuordnen, der sich ja in der gleichen Zeitspanne vollzogen haben muß⁴⁷⁾. Sowohl die antistädtische Reaktion der Kurfürsten als auch die Zurückstellung der Landfriedensorganisation und der Münzordnung zeigen, daß in diesem Kreise der entschiedene Wunsch bestand, die Verfassungsverhandlungen und die Sicherstellung der kurfürstlichen Privilegien vollzogen zu sehen, bevor man sich der Behandlung der übrigen Fragen zuwandte.

II.

Die wirtschaftlichen und hausmachtpolitischen Gesichtspunkte sind jedoch nur die eine Seite der kaiserlichen Proposition vom November 1355. Auf der anderen Seite steht die Regelung des Wahlvorganges bei der Königswahl sowie der Frage, wem eigentlich das Kurrecht zustehe.

Die Behandlung rein verfassungsmäßiger Anliegen ist in der G. B. im ganzen auf cc. I—VII begrenzt. Diese Kapitel bilden aber keineswegs

⁴⁶⁾ MG. SS. 27, 498.

⁴⁷⁾ Vgl. unten S. 247 ff.

eine formale Einheit, sondern zerfallen eher in drei Hauptabschnitte, von denen der erste (cc. I und II) den Wahlvorgang behandelt⁴⁸⁾, der zweite (cc. III—VI) Stellung und Rangordnung der Kurfürsten im Kurkolleg und ihre gemeinsamen Rechte⁴⁹⁾, der dritte schließlich (c. VII) das kurfürstliche Erbfolgerecht regelt⁵⁰⁾. Daß die beiden ersten Kapitel eine geschlossene Einheit bilden, geht daraus hervor, daß ihre Paragraphen fortlaufend mit *decernimus*, *statuimus*, *volumus*, *ordinamus* oder ähnlichen Ausdrücken eingeleitet werden und daß sie Querverweise enthalten; demgegenüber werden III—VI wieder mit einem ihnen gemeinsamen Protokoll und gemeinsamer Narratio eingeleitet, wonach die folgenden Unterabschnitte erneut mit *decernimus . . . et sancimus*, *statuimus insuper*, *quociens insuper* und *decernimus* einsetzen. Je für sich scheinen mithin die drei Hauptabschnitte ursprünglich selbständige diplomatische Einheiten gebildet zu haben, die nachträglich zur vorliegenden Form zusammengefügt worden sind. Allen drei ist gemeinsam, daß für sie — im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln des Nürnberger Gesetzes — die unmittelbaren Vorlagen kaum nachweisbar sind; nur soviel scheint sicher, daß sie in engerer oder weiterer Abhängigkeit vom Schwabenspiegel stehen, während in den späteren Kapiteln ein solcher Einfluß nicht erkennbar ist⁵¹⁾. Bei c. VII besteht die Beziehung nur mittelbar. Dessen Regelung der Primogenitur-Erbfolge ist wahrscheinlich auf ein für alle weltlichen Kurfürsten ausgearbeitetes Formular zurückzuführen, das ferner auch als Vorlage für ein kaiserliches Privileg für Herzog Rudolf d. Ä. von Sachsen vom 25. August 1355 (lat. Fassung vom 6. Oktober) gedient hat⁵²⁾. Die Bestimmung hat mehr prinzipielles als aktuelles Interesse, da Rudolfs ältester Sohn frühzeitig ohne Nachkommen gestorben war; schon aus diesem Grunde muß auch hier, wie bei den vorangehenden zwei Kapiteln, angenommen werden, daß die Vorschriften mehr auf grundsätzlichen Erwägungen beruhen. Die Formulierung deutet jedenfalls darauf hin, daß die Regeln des Schwabenspiegels den Ausgangspunkt für diese drei Abschnitte der G. B. gebildet haben.

Mustert man den verfassungsrechtlichen Inhalt dieser Kapitel, so fällt zunächst auf, welche hervorragende Stellung dem Eb. von Mainz zugeteilt wird. Die äußere Durchführung der Königswahl wird ganz in

⁴⁸⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 7—16.

⁴⁹⁾ Ebda. 2, 16—21.

⁵⁰⁾ Ebda. 2, 21 f.

⁵¹⁾ Ebda. 1, 17, 19 f., 29 ff., 34 ff. u. 45.

⁵²⁾ Ebda. 2, Nr. 10; vgl. 1, 43 ff. Die von Zeumer erkannte gemeinsame Vorlage ist uns nicht überliefert.

seine Hand gelegt: er soll die Ladungsbriefe an seine Kollegen ausfertigen; der Termin des Wahltages wird — vermutlich mit Rücksicht auf die erzbischöfliche Kanzlei — davon abhängig gemacht, wann die Nachricht vom Tode des Königs oder Kaisers in Mainz eintrifft; er soll die übrigen Kurfürsten auf dem Wege nach Frankfurt geleiten; er soll die Eidesleistung vor dem Wahlakt leiten; er soll die *inquisitio votorum*, die endgültige Abstimmung, vornehmen und seine Stimme als letzter abgeben⁵³). Diese Vorschriften haben die Vorrangstellung des Mainzer Eb. vor seinen Kollegen abschließend entschieden, nachdem im 13. Jh. — jedenfalls noch 1291 — sein Recht zur Festsetzung des Wahltermins noch vom Pfalzgrafen bei Rhein, der in der Regel bei Thronvakanz das Reichsvikariat ausübte, bestritten worden war und nachdem in der ersten Hälfte des 14. Jh. der Eb. von Trier sich das Recht der ersten Stimmabgabe zugeeignet hatte⁵⁴).

Von erheblicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist also die Frage, warum Mainz diese Vorzugsstellung erhielt. Nach Zeumer ist dies dem persönlichen Einfluß des damaligen Eb. Gerlach von Nassau zuzuschreiben⁵⁵). Doch ist es unwahrscheinlich, daß hier so persönliche und augenblicksbetonte Beweggründe maßgebend sein sollten, zumal da Eb. Gerlach selbst kaum das Format hatte, diese zu vertreten, mag auch seine persönliche Stellung die Aufnahme der Bestimmungen in die G. B. erleichtert haben. Seine Vergangenheit als päpstlicher Schützling und seine Wahl, die er dem Eb. Balduin von Trier und dem böhmischen König im Zusammenhang mit der Königswahl von 1346 verdankte, haben ihm gewiß nicht das Prestige verliehen, um ein so weitreichendes Programm durchzusetzen, um so weniger, als seine Stellung in Mainz selbst ständig kaiserlicher Rückenstütze bedurfte⁵⁶). Es trifft zweifellos eher zu, wenn Ulrich Stutz den politischen Vorteil betont, der darin

⁵³) Vgl. cc. I 8—14, II 1—2; K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 7 ff., 12 f., 14 f., 18. — Bei der Abstimmung handelt es sich also nicht um die *nominatio*, die Benennung eines Kandidaten, sondern um die endgültige Wahl; vgl. ebda. 1, 206 ff. u. U. Stutz (s. Anm. 5), S. 112. — Daß das Recht des Mainzer Eb. erst 1792 wirklich praktisch wurde, weil die Könige normalerweise *vivente Imperatore* gewählt wurden (U. Stutz a. a. O., S. 93 ff.), ist in dieser Verbindung natürlich ganz ohne Bedeutung.

⁵⁴) K. Zeumer, (s. Anm. 1) 1, 29 ff. 124, 208 ff.; U. Stutz (s. Anm. 5), S. 80 ff., 90 ff.

⁵⁵) K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 123 ff., vgl. aber auch 222 ff. u. Stutz, S. 113.

⁵⁶) Vgl. F. Vigner in A. D. B. 9 (1879) 5 ff. u. d. ers., Kuno v. Falkenstein u. Erzbischof Gerlach von Mainz in d. J. 1354—1358, Mitt. d. Oberhess. Gesch. V., N. F. 14 (1906) 1, 1—43.

lag, daß der Mainzer das Recht der letzten, unter Umständen natürlich ausschlaggebenden Stimmabgabe hatte⁵⁷⁾; aber auch das scheint mir zur Erklärung nicht voll ausreichend, allein schon deswegen, weil die Rechte des Eb. ja über den Abstimmungsmodus weit hinausgingen. Entscheidender ist es, daß sich mehrfach Parallelen zwischen der G. B. und dem Schwabenspiegel feststellen lassen. Daß der Schwabenspiegel vorzugsweise süd- und westdeutsche Rechtsvorstellungen vertritt, ist in diesem Fall kaum von Bedeutung, um so mehr aber, daß er seine Regel mit der Stellung des Mainzer Eb. als deutscher Erzkanzler begründet⁵⁸⁾. Denkbar ist ferner auch, daß hier die geographische Lage von Mainz mitspielte, im Sinne eines Stützpunktes beim Aufbau der luxemburgischen Machtposition um die west- und mitteldeutschen Besitzungen zwischen Luxemburg und Oberpfalz-Böhmen. Wahrscheinlich sind also derartige Überlegungen für die Fassung der ersten beiden Kapitel der G. B. bestimmend gewesen, obwohl sie nirgends ausdrücklich erwähnt werden⁵⁹⁾. Fest steht jedenfalls, daß die Vorrangstellung des Mainzers in der Praxis als Eingrenzung der Königswahl zu einem rein deutschen Anliegen verstanden werden muß, während die beiden anderen Erzkanzler — der Trierer für Gallien, der Kölner für Italien — beiseitegeschoben werden⁶⁰⁾. Trifft eine solche Deutung zu, so können diese Bestimmungen nur als Ergebnis einer kaiserlichen Initiative verstanden werden. Jedenfalls wären sie dann nur die logische Konsequenz der politischen Lage nach der Kaiserkrönung und nach dem stillschweigenden Fortfall der päpstlichen Ansprüche auf *approbatio electionis*.

Kehren wir zur Analyse der ersten sieben Kapitel der G. B. zurück, so wird sich ferner in einiger Hinsicht noch ein schärferes Bild von der politischen Vorstellungswelt gewinnen lassen, die in ihnen zum Ausdruck kommt — auch wenn hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden kann. An allen Stellen heißt es, daß die Bestimmungen der Bulle für das *sacrum imperium Romanorum* gelten⁶¹⁾, ohne daß dieser Begriff irgend-

⁵⁷⁾ U. St u t z (s. Anm. 5) 112 ff.

⁵⁸⁾ A. a. O.; vgl. aber auch K. Z e u m e r (s. Anm. 1) 1, 222 ff.

⁵⁹⁾ H. B r e s s l a u, Urkundenlehre f. Deutschland u. Italien 1² (1912) 525 f.; K. Z e u m e r (s. Anm. 1) 1, 222 ff.

⁶⁰⁾ Eb. Boemund von Trier erhielt die Bestätigung seines Erzkanzlerprivilegs für Gallien durch Karl IV. gesondert am 5. Jan. 1356 (Reg. Imp. VIII, Nr. 6861), während für Köln keine Bestätigung nach 1346 erhalten ist (Reg. Imp. VIII, Nr. 268 u. H. B r e s s l a u (s. Anm. 59) 1, 526).

⁶¹⁾ Z. B. cc. I 2, I 16, II 2 usw. (K. Z e u m e r 2, 8 f., 12 f., 15).

wo näher definiert wird. Der Sinn ergibt sich nur aus dem unmittelbaren Zusammenhang. Schon im Prooemium wird das von Gott verliehene christliche Kaisertum und das *sacrum imperium* von den früheren Weltreichen abgeleitet, von der paradiesischen Gemeinschaft, vom trojanischen und vom römischen Reich. Und späterhin heißt es, daß die Kurfürsten die Wahlstadt Frankfurt nicht verlassen dürfen, bevor ihre Mehrheit der Welt oder der Christenheit ein weltliches Oberhaupt erwählt habe, nämlich den römischen König und künftigen Kaiser ⁶²). Den Machtbereich des Kaisers als weltliches Oberhaupt — im Gegensatz zu dem geistlichen Machtbereich des Papstes — bildet das Imperium, die Christenheit, in Nachfolge der früheren Imperien; und die Macht wird ihm von den Kurfürsten übertragen. Andererseits wird der Handlungsbereich des Kaisers in der Praxis auf Deutschland begrenzt. Das scheint sich schon aus den Vorrechten zu ergeben, die dem Eb. von Mainz zugesprochen werden, und das ergibt sich ferner aus allen konkreten Maßregeln der Bulle, die ausschließlich Deutschland betreffen: Geleitrecht, Privilegien, Verbote usw.

Bemerkenswert ist fernerhin, daß die Bulle sich zwar von c. III an mit Vorschriften mehr aktuellen Gepräges durch „den Kaiser“ ⁶³) oder „den Kaiser und römischen König“ ⁶⁴) befaßt, aber die Wahlbestimmungen und fernerhin das Wahlprokuratorium und das Eidesformular in cc. XVIII und XIX ausdrücklich und ganz konsequent vom „römischen König und zukünftigen Kaiser“ (*rex Romanorum in imperatorem promovendus*) sprechen; wie auch c. II 4 eine qualitative Unterscheidung zwischen den beiden Würdentiteln trifft, indem hier eine erneute Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien nach der Kaiserkrönung gefordert wird ⁶⁵).

Schließlich muß gewiß festgestellt werden, daß die G. B. stärker als bisher (wenngleich unausgesprochen) die Rechtsauffassung vertritt, daß die Kurfürsten bei Wahrnehmung der Reichsangelegenheiten als Korporation und nicht als Einzelpersonen fungieren. Das ergibt sich vielleicht am klarsten aus der nachdrücklichen Betonung der Einheit der Königswahl, aus der Bestimmung Frankfurts als Wahlort und den Re-

⁶²) c. II 3 (K. Zeumer 2, 15).

⁶³) Z. B. cc. III, IV 1, VIII, XI (K. Zeumer 2, 16 ff., 22 ff., 26 f.).

⁶⁴) Z. B. cc. III, IV 1, IV 3, VI 2 (K. Zeumer 2, 16 ff.).

⁶⁵) A. a. O. 2, 15 ff.

geln über Verlust des Kurrechts bei Fernbleiben⁶⁶⁾, sowie daraus, daß die Kurfürsten als Kollegium dem König seine Machtbefugnis übertragen. Es ist also nur eine logische Konsequenz dieser korporativen Auffassung des Kurfürstentums, wenn das Kurrecht in cc. VII und XX zu einer Funktion des Territoriums gemacht wird, insofern als die Primogeniturregel und andere Bestimmungen die Zersplitterung von *ius, vox et potestas eligendi Romanorum regem* verhindern sollen⁶⁷⁾.

Je für sich stellen die meisten Regeln der G. B. keine verfassungsmäßigen Neuerungen dar, sondern vollenden eher eine lange Entwicklung von Ideen, die sich bruchlos vom Sachsenspiegel über den Schwabenspiegel und die chaotischen Zustände des Interregnums bis zu ihrer stufenweisen Klärung in den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. verfolgen lassen; von der alten Königskur über die kurfürstliche *electio per unum* des 13. Jh. und über zunächst sehr unvollkommene Majoritätsvorstellungen bis zum Kurverein von Rhense 1338 mit dem erstmals im Grundsatz formulierten Mehrheitswahlrecht des Kurkollegiums; schließlich über die allmähliche Loslösung vom Mitbestimmungsrecht der römischen Kurie bei der Königswahl und von ihrem Anspruch auf Ausübung des Reichsvikariats bis zur gänzlichen Beseitigung der päpstlichen Intervention in der G. B.⁶⁸⁾.

Von entscheidender Wichtigkeit ist es in diesem Zusammenhang, daß die schließliche Ausformung und praktische Durchführung der Ideen unter dem maßgebenden Einfluß des Eb. Balduin von Trier (1308—54) erfolgt zu sein scheint⁶⁹⁾. Die Politik dieses bedeutenden Kirchenfürsten, der ein Bruder Heinrichs VII. und folglich Karls IV. Großonkel war, richtete sich vor allem darauf, die deutsche Königswahl der Einwirkung der Kurie zu entziehen und das Kurfürsteninstitut zu einem ständigen korporativen Reichsorgan zu entwickeln⁷⁰⁾. Balduin nahm andererseits Abstand von Ludwigs des Bayern Person und dessen imperialen Plänen; er war wohl reichsbewußt, aber zugleich kurfürstlich gesinnt⁷¹⁾. Ihre theoretische Begründung fand seine Politik in dem *Tractatus de iure*

⁶⁶⁾ Vgl. U. Stutz, ZRG. Germ. Abt. 43 (1922) 237 ff.; H. Mitteis (s. Anm. 5) S. 194.

⁶⁷⁾ Vgl. K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 164 ff.

⁶⁸⁾ Vgl. M. Krammer (s. Anm. 35) passim; H. Mitteis (s. Anm. 5) S. 125—197, Ch. C. Bayley (s. Anm. 2) passim.

⁶⁹⁾ Vgl. E. E. Stengel, Avignon und Rhens. Forsch. z. Geschichte d. Kampfes um das Recht am Reich in d. ersten Hälfte d. 14. Jh. (Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches 6, 1, 1930).

⁷⁰⁾ E. E. Stengel a. a. O., S. 221 f.

⁷¹⁾ Ebda. S. 85 ff., 220 ff.

regni et imperii (1340) des Bamberger Bischofs Lupold von Bebenburg; die Schrift ist nicht nur Balduin zugeeignet, sondern ausdrücklich nach seinen Leitgedanken angelegt⁷²). Bei Lupold erfolgt die Königswahl nicht durch die Kurfürsten als Einzelne, sondern durch Mehrheitswahl des Kurkollegiums als Korporation⁷³). Durch eine subtile Ausdeutung des Begriffs *translatio Imperii* und durch Überführung der vom römischen Volk an Heer und Senat delegierten Souveränität auf das Kurkollegium (dessen Schöpfung in die Zeit Ottos III. verlegt wird⁷⁴), wird diesem die Ausübung der Reichssouveränität zugeschrieben⁷⁵). Diese Autorität überträgt das Kurkolleg seinerseits durch Mehrheitswahl, eine logische Konsequenz der Theorie, auf den römischen König, der ausschließlich kraft dieser Wahl die *plenitudo potestatis imperialis* ausübt⁷⁶).

Daß die von Balduin von Trier und Lupold von Bebenburg vertretenen Gesichtspunkte sich in den ersten Kapiteln der G. B. widerspiegeln, ist unbestreitbar. Seit J. F. Böhmer wird daher auch allgemein angenommen, daß der Bamberger Bischof die Formulierung der Bulle direkt beeinflußt hat⁷⁷). Gewiß muß unterstrichen werden, daß sich ein bindender Beweis hierfür kaum erbringen läßt, obwohl die sachlichen Übereinstimmungen und einzelne stilistische Parallelen dafür sprechen können und obwohl wir wissen, daß der Bischof sich von Juli bis Anfang Dezember 1355, also gerade während Karl seine Pläne für den Reichstag vorbereitete, in der kaiserlichen Umgebung befand⁷⁸). Vorbehaltlich des nicht auszuschaltenden Unsicherheitsfaktors ist Stengel rechtzugeben, wenn er Lupold von Bebenburg als Eb. Balduins Testamentsvollstrecker bezeichnet.

⁷²) S. Schar d, *De iurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica* (Basel 1566) S. 328, 409.

⁷³) Ebda. S. 356 ff., 380 f.

⁷⁴) Vgl. M. Buchner, *Die Entstehung u. Ausbildung d. Kurfürstenfabel*, HJb. 33 (1912) 73 ff. u. W. Goez, *Translatio Imperii. Ein Beitr. z. Gesch. d. Geschichtsdenkens u. d. polit. Theorien* (1958) S. 278 ff.

⁷⁵) S. Schar d (s. Anm. 72), S. 357 f.

⁷⁶) Ebda., S. 351 ff. — Vgl. im übrigen H. Meyer, *Lupold von Bebenburg* (1909) S. 128—219 (nicht frei von Mißverständnissen) u. R. Most, *Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg*, DA 4 (1941) 444—485.

⁷⁷) Vgl. z. B. H. Friedjung (s. Anm. 3) S. 87 ff.; H. Meyer (s. Anm. 76), S. 231 m. Verweisen, sowie R. Most (s. Anm. 76) 479 ff.

⁷⁸) Reg. Imp. VIII, Nr. 2187, 2207, 2321, vgl. 6825, 6830—32, 6849, wo Lupold v. B. als Zeuge auftritt. Nach dem 8. Dezember 1355 erscheint sein Name nicht mehr in den Zeugenreihen, damals hatte er Nürnberg wahrscheinlich schon verlassen.

Im Gegensatz zu den späteren Abschnitten der G. B. lassen sich die ersten, verfassungsrechtlichen Kapitel mit einer einzigen Ausnahme nicht genau datieren, um so weniger als sie in ihrer ursprünglichen Gestalt kaum eine Einheit gebildet haben. Und während die später folgenden Bestimmungen in hohem Maße von der Augenblickssituation bestimmt sind, eines gemeinsamen ideellen Hintergrundes aber entbehren, zeigen jene nur in sehr geringem Umfange aktuelles Gepräge, werden jedoch durch die ihnen gemeinsame Staatsidee zusammengehalten. Streng genommen entsprechen nur cc. I—VII dem Sachbereich, den der Kaiser gemäß der Proposition behandelt sehen wollte. Ein gleiches ergibt sich, wenn man diese Abschnitte mit dem Prooemium zusammenhält. Abgesehen von dessen bombastischer Bezugnahme auf die geschichtliche Erfahrung mit den zerrüttenden Wirkungen fürstlicher *discordia* und *divisio*⁷⁹⁾, heißt es hier, daß der Kaiser nach Beratung mit den Kurfürsten die nachfolgenden Gesetze erlassen habe, um Einigkeit unter den Kurfürsten zu schaffen, um Einstimmigkeit bei der Königswahl zu erreichen und um die Zwietracht und die durch sie gegebenen Gefahren zu beseitigen⁸⁰⁾. Buchstäblich genommen kann unter den *leges*, von denen hier die Rede ist, schwerlich auch die lange Reihe von Privilegien verstanden werden, welche die G. B. den Kurfürsten erteilt oder bestätigt; die Motivierung des Prooemiums bezieht sich vielmehr nur auf die verfassungsrechtliche Regelung des Verhältnisses der Kurfürsten untereinander, bei starker Betonung des korporativen Elements.

Man kann also kaum annehmen, wie es z. B. Zeumer getan hat⁸¹⁾, daß das Prooemium — abgesehen von den Änderungen u. a. rücksichtlich der Datierung und der wahrscheinlichen Verschiebung der Publikation vom 6. auf den 10. Januar⁸²⁾ — ursprünglich die Bulle als Ganzes im Auge gehabt haben soll. Schon aus den hier angeführten Gründen läßt sich schwerlich daran festhalten, daß eine so weitgehende Regelung der kurfürstlichen Kollektivprivilegien, wie sie in den anschließenden

⁷⁹⁾ Bemerkenswert ist, daß Lupold von Bebenburg eine parallele Begründung gibt. Friedjungs Hinweis (s. Anm. 3, S. 88; vgl. K. Zeumer 1, 11 Anm. 1) auf die Übereinstimmung zwischen Lupolds Traktat und den Eingangsversen der G. B. hat ein gewisses Interesse, aber keine entscheidende Beweiskraft, da beide Formulierungen auf dem gleichen Bibelzitat beruhen.

⁸⁰⁾ ... *infrascriptas leges ad unitatem inter electores fovendam et electionem unanimam inducendam ac detestande divisioni predictae variisque periculis ex ea sequentibus aditum precludendum ... edidimus* ... (K. Zeumer 2, 7).

⁸¹⁾ Ebda. 1, 130 f.

⁸²⁾ Ebda. 1, 119 ff.

Kapiteln der G. B. stattfindet, überhaupt in den kaiserlichen Überlegungen und Vorarbeiten vor den Reichstagsverhandlungen enthalten war.

Diese Auffassung wird durch einige Stellen in c. VII der Bulle über die Erbfolge der weltlichen Kurfürsten und über die Frage, wem das Kurrecht zusteht⁸³⁾, gestützt. Die Erbregeln beruhen, wie oben erwähnt, teilweise auf Karls Privileg für Herzog Rudolf von Sachsen vom 25. August 1355, müssen aber schon damals mehr grundsätzlich gemeint gewesen sein. Das wird dadurch bestätigt, daß c. VII sich selbst als *lex perpetuis temporibus valitura* bezeichnet. Das früheste Zeugnis für eine selbständige gesetzliche Regelung in diesem Sinne liegt in einem Vertrag vom 27. Dezember 1355 zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. vor; dieser beruft sich auf eine kaiserliche Bestimmung über die Primogeniturerbfolge und ein Mündigkeitsalter von achtzehn Jahren für die Ausübung des Kurrechts⁸⁴⁾. Die letztgenannte Bestimmung wird zwei Tage später, am 29. Dezember, in ein Supplement zu den sächsischen Privilegien aufgenommen^{84a)}. Dadurch wird also unzweideutig bezeugt, teils daß der Kaiser im Vorwege eine Regelung der kurfürstlichen Erbfolge vorbereitet haben muß, teils daß man noch am 29. Dezember nicht an die Ausarbeitung eines Gesetzeskomplexes des Umfanges gedacht haben kann, den die G. B. in ihrer endgültigen Form erhalten hat, teils schließlich, daß die ursprünglichen Pläne des Kaisers kaum eine so ausführliche Behandlung der kurfürstlichen Privilegien umfaßt haben können, wie sie dann erfolgt ist; denn andernfalls wäre ein gesondertes Gesetz über die Erbfolge — oder über Erbfolge, Vormundschaft und Mündigkeitsalter — ganz ungereimt gewesen.

Das sächsische Kurrecht war somit im August 1355 endgültig festgelegt worden, während das pfälzische und das brandenburgische erst am 7. Januar 1356 durch Weistümer geregelt wurden⁸⁵⁾. Es liegt kein Grund vor, hier näher auf diese Vorgänge einzugehen, welche die Konflikte früherer Generationen über den Anspruch auf das Kurrecht definitiv entschieden; bemerkenswert ist jedoch, daß das brandenburgische und das pfälzische Privileg stärker als das sächsische den Zusammenhang zwischen Kurrecht und Territorium betonen und den unbeschränkten Anspruch des Pfalzgrafen und des Markgrafen, an allen Reichsgeschäften als Kurfürsten teilzunehmen, ausdrücklich gewährleisten.

⁸³⁾ Ebda. 1, 42—51.

⁸⁴⁾ Ebda. 2, Nr. 17.

^{84a)} Ebda. 2, Nr. 18.

⁸⁵⁾ Ebda. 2, Nr. 21—22; vgl. 1, 152 ff.

Es war schon früher die Politik des Kaisers gewesen, demjenigen Fürsten ein umstrittenes Kurrecht zuzuerkennen, der im tatsächlichen Besitz des Territoriums war, sofern nicht dynastische oder machtpolitische Gründe gegen eine solche Regelung sprachen⁸⁶⁾. Daß er Sachsen gegenüber nicht ebenso verfahren konnte, dürfte darauf beruhen, daß es in diesem Fall auch unklar war, welchem der sächsischen Territorien das Kurrecht zustand; dieser Grund fiel natürlich mit dem Privileg für Rudolf d. Ä. vom August 1355 fort, ohne daß jedoch diesem später die Unteilbarkeit seines Kurrechts ausdrücklich bestätigt wurde, in der Weise, wie das für seine pfälzischen und brandenburgischen Kollegen während der Verhandlungen um die Jahreswende 1355/56 geschehen ist.

Keine dieser konkreten Entscheidungen fand — wie natürlich — Aufnahme in die G. B.; andererseits läßt die feste Verknüpfung von Kurrecht und Territorium im brandenburgischen und im pfälzischen Privileg vermuten, daß insoweit eine Erweiterung der ursprünglichen kaiserlichen Absichten erfolgt sein muß, und zwar nach Ausfertigung der sächsischen Privilegien am 29. Dezember 1355 oder eher wohl noch nach dem 2. Januar, an dem diese unverändert vom Eb. Gerlach von Mainz bestätigt wurden⁸⁷⁾. Und nur im Hinblick auf die Erweiterung, die dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Brandenburg wenig später zuteil wurde und die dann in genereller Form als ergänzendes c. XX in die G. B. aufgenommen wurde, wird die Kombination von verfassungsrechtlichen und privilegienmäßigen Bestimmungen voll verständlich. Dies erklärt auch, warum die späteren Abschnitte der G. B. in höherem Grade als die ersten sieben durch die augenblickliche Situation geprägt sind: die ursprünglich in engerem Sinne verfassungsrechtlichen Pläne, die der Kaiser in der Proposition dargelegt hatte, werden um die Jahreswende erweitert und umgeformt, und zwar noch recht radikal umgeformt.

Die gleiche Entwicklung ist auch an anderen Stellen in dem großen Gesetzeskomplex zu erkennen. Schon c. V 2 hatte die politische Verantwortlichkeit des Kaisers gegenüber dem Pfalzgrafen, der hier auf Grund seines Rechtes auf das Reichsvikariat tätig wurde, behandelt⁸⁸⁾. Der Gedanke eines Widerstandsrechtes gegen den Herrscher fand in Deutschland seine schließliche Ausprägung in den Rechtsbüchern des 13. Jh. mit einer formellen Prozedur, in der ältere Vorstellungen mit der Absicht

⁸⁶⁾ Vgl. die Urkunden für Pfalzgraf Ruprecht v. 22. Mai 1354 u. für Markgraf Ludwig v. 3. Dezember 1355; K. Z e u m e r 2, Nr. 9 u. 13.

⁸⁷⁾ Ebda. 2, Nr. 19.

⁸⁸⁾ Ebda. 2, Nr. 20.

kombiniert wurden, dem Einmischungsanspruch des Papsttums entgegenzutreten⁸⁹⁾. Diese Norm fand schon bei der Absetzung Adolfs von Nassau 1298 Anwendung und erhielt 1356 reichsgesetzliche Gültigkeit mit der allerdings sehr wesentlichen Einschränkung gegenüber den Rechtsbüchern, daß der Pfalzgraf sein Richteramt nur auf dem Reichstag in Anwesenheit des Kaisers oder des römischen Königs ausüben dürfe. Dieser Vorbehalt erschwerte natürlich ein willkürliches Vorgehen, entspricht aber durchaus den Staatsgedanken, welche die ersten Abschnitte der G. B. widerspiegeln.

Andererseits werden die Kurfürsten durch c. XII — *De congregatione principum* — mit der Vorschrift jährlicher Versammlungen zu einer viel engeren Zusammenarbeit in den Reichsangelegenheiten veranlaßt, als das bisher der Fall war; und zugleich muß, nach der vorliegenden Formulierung, diese regelmäßige Beratung in höherem Maße unter der Kontrolle des Kaisers stehen, als das bei den bisherigen gelegentlichen Kurfürstenversammlungen geschehen war. Streng genommen gewährt diese Bestimmung den Kurfürsten jedoch wohl nicht — wie Zeumer gemeint hat⁹⁰⁾ — einen indirekten Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Entscheidung aller Reichsangelegenheiten. Die Regel gestattet den Kurfürsten zwar, in den Versammlungen Dinge vorzubringen, die zu ihrer Kenntnis gelangt waren, aber sie legt dem Kaiser seinerseits darüber hinaus keine automatische Verpflichtung auf. Das Recht auf ungehinderte Anteilnahme an den Reichssachen erscheint erst in der urkundlichen Fixierung des pfälzischen und brandenburgischen Kurrechts vom 7. Januar 1356 und findet von daher Eingang in die Zusatzbestimmungen des c. XX, wo es ausdrücklich aus der Einheit des Kurrechts hergeleitet wird.

Auch in dieser Hinsicht trägt die G. B. also das Gepräge eines Kompromisses. Dabei ist es nicht ohne Bedeutung, daß auch an einer Stelle in den Wahlbestimmungen des c. II eine formale Verschiebung stattgefunden zu haben scheint. Unmittelbar nach den Wahlregeln in II 4 wird nämlich der Zusammenhang mit dem folgenden § 5 durchbrochen durch eine weitschweifige Vorschrift über die Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien anläßlich der Königswahl und über ihre Erneuerung nach der Kaiserkrönung⁹¹⁾. Es heißt hier, das folgende sei zwar nach

⁸⁹⁾ F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter (1962) 227 f.

⁹⁰⁾ K. Zeumer 1, 140.

⁹¹⁾ Ebda. 1, 129 f.; 2, 16.

althergebrachter und löblicher Gewohnheit stets beachtet worden, doch bestimme der Kaiser nunmehr ausdrücklich, daß jeder neugewählte König unmittelbar nach der Wahl und bevor er kraft Reichsgewalt irgend eine andere Handlung unternehme, die kurfürstlichen Gemeinschafts- und Einzelprivilegien bestätigen und daß er sie nach der Kaiserkrönung erneuern solle. Das wird dann noch einmal in kürzerer Form wiederholt: der Gewählte soll jedem einzelnen Kurfürsten die Privilegien zuerst unter seinem Königlichen Namen und dann erneut als Kaiser bestätigen und dabei weder die Kurfürsten insgesamt noch einen einzelnen von ihnen benachteiligen.

Die beiden Bestimmungen decken sich in sachlicher Hinsicht nicht vollkommen. Im ersten Abschnitt wird deutlicher als im folgenden betont, daß der Neugewählte als König im heiligen Reich kraft der Wahl und der Machtdelegation durch die Kurfürsten handlungsfähig werde. Die zweite Formulierung zeigt eine gewisse Verwandtschaft mit dem Rhenser Weistum von 1338⁹²⁾ und vor allem mit zwei Schreiben deutscher Städte an den Papst vom Mai 1338. In diesen beiden Briefen, die allem Anschein nach von Kaiser Ludwig inspiriert waren, wird noch ausdrücklicher betont, daß der Gewählte von rechtswegen und nach altem Reichsbrauch unmittelbar die Königswürde und die Macht, *bona et iura* des Reiches zu verwalten, innehabe⁹³⁾. 1356 wird dieser Gesichtspunkt mit der Privilegienbestätigung verkoppelt, die sich nicht so sehr auf das kurfürstliche Wahlrecht als vielmehr unstreitig auf die viel weiterreichende Anerkennung der den Kurfürsten gemeinsamen territorialen Rechte bezieht. Und während das Argument 1338 vor allem gegen den päpstlichen Approbationsanspruch gerichtet war⁹⁴⁾, wird es nun an

⁹²⁾ K. Z e u m e r, Ludwigs d. Bayern Königswahlgesetz Licet iuris v. 6. Aug. 1338. Mit einer Beilage: D. Renser Weistum v. 16. Juli 1338, NA. 30 (1905) 111 f.: *Hoc esse de iure et antiqua consuetudine imperii approbata, quod... electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a maiori parte... sibi titulum regum assumpserunt ac bona et iura imperii administrarunt.*

⁹³⁾ J. S c h w a l m, NA. 26 (1901) 729 (Schreiben d. deutschen Reichsstädte) u. 732 (Schreiben von Hagenau). In der Hagenauer Fassung heißt es: *De iure antiquo et consuetudine approbata in partibus Germanie semper sic fuisse laudabiliter observatum, quod Romanorum reges, postquam per principes Alemanie electores imperii fuerint electi, presertim post coronacionem regalem eorundem in reges... pro veris Romanorum regibus sunt habiti... sic quod exhinc immediate tanquam veri Romani imperii amministratoros pro suis iuribus, rebus et honoribus observandis... triumphabant et singula exercebant.* — Beide Schreiben beruhen wahrscheinlich auf einem (nicht erhaltenen) kaiserlichen Manifest, dessen Ideengehalt wieder auf die Appellationen von 1324 zurückzuführen ist (vgl. S t e n g e l a. a. O., S. 105 f.).

⁹⁴⁾ E. E. S t e n g e l (s. Anm. 69) S. 85 ff.

die kurfürstlichen Privilegienansprüche gebunden. Schließlich fällt auf, daß im ersten Satz diese kollektiven Privilegienforderungen stark hervorgehoben werden, während im zweiten Satz die korporative Tendenz viel weniger ausgeprägt ist. Es liegt daher die Annahme nahe, daß diese zweite, kürzere Bestimmung zur ursprünglichen Formulierung des Gesetzes gehört, während die erste und breiter ausgeführte im Laufe der Verhandlungen eingefügt sein könnte; freilich läßt sich das nicht mit voller Sicherheit entscheiden.

Jedenfalls bahnt aber gerade dieser Passus den Weg für die so viel weitergehende Ausgestaltung der kurfürstlichen Privilegien in den folgenden Kapiteln der G. B.; zugleich ist er eine verständliche, wenn auch keineswegs unausweichliche Konsequenz der Erbfolgebestimmungen und der korporativen Auffassung des Kurfürsteninstituts überhaupt. So ist es eine naheliegende Vermutung, daß die Erweiterung des ursprünglichen Plans, der lediglich die verfassungsrechtlichen Abschnitte umfaßte, durch Bestimmungen, die in Wahrheit den Kurfürsten territoriale Autonomie verliehen, im Zusammenhang mit der Ablehnung bzw. Vertagung der wirtschaftspolitischen Programmpunkte aus der kaiserlichen Proposition gesehen werden muß. Namentlich die entscheidenden Privilegien in cc. IX—XI, aber auch mehrere der folgenden, z. B. in XIII und XV sind offensichtlich Erzeugnisse der aktuellen Situation, so mit ihrem Anspruch auf Angleichung an die böhmische Stellung des Kaisers und mit ihrer Reaktion gegen Karls Städtepolitik.

In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, daß die drei rheinischen Kurfürsten schon im Juni 1339 unter Führung Balduins von Trier eine kurfürstliche Landfriedensordnung zur Wahrung ihrer gemeinsamen ökonomischen Interessen am Rhein, des Zoll- und Geleitrechts und des Burgenregals, erlassen hatten. Sie hatten diese Maßnahme damit begründet, daß sie *als des riches fursten daz bilche schirmen und weren sullen*⁹⁵⁾, womit also bereits damals das korporative und das privilegienrechtliche Element zu einer Einheit verknüpft wurden. Das entspricht vollkommen dem Standpunkt Eb. Wilhelms von Gennep während der Nürnberger Reichstagsverhandlungen an der Jahreswende 1355/56, und es wird erneut deutlich, wenn die kaiserliche Kanzlei auf seine Veranlassung am 25. Januar 1356 für ihn und seine Kirche einen be-

⁹⁵⁾ L a c o m b l e t (s. Anm. 17) 3, Nr. 343; vgl. M. K r a m m e r (s. Anm. 35) S. 280 ff.

glaubigten Auszug aus der G. B. ausfertigt⁹⁶⁾. Dieser Auszug umfaßt nämlich lediglich diejenigen Bestimmungen, die für Wilhelm von Gennep von wirtschaftlichem oder aktuellem Wert sein konnten, nämlich die cc. IX—XI, XIII und XV; einige Tage später wurde er noch ergänzt durch eine weitere Bestätigung der Privilegien des Erzbischofs und der kölnischen Kirche, in die cc. XIV und XVII der G. B. mit aufgenommen wurden. Kennzeichnenderweise ließ man aber bei diesem Anlaß das im letztgenannten Kapitel ausgesprochene Verbot ungerechtfertigter Zoll- und Geleitansprüche fort, das für den Erzbischof nicht recht passend erscheinen mochte, nachdem er gerade durch die Privilegien vom Anfang Januar die Genehmigung seiner Zollmaßnahmen und das Recht zur Erhebung einer besonderen Geleitsabgabe erlangt hatte⁹⁷⁾.

Während sich also die verfassungsrechtlichen Abschnitte der G. B. thematisch mit der kaiserlichen Proposition deckten, dürften sie inhaltlich kaum ganz seinen Absichten in dieser Richtung entsprochen haben. Im gleichen Sinne setzen die folgenden Abschnitte eher die politische Linie fort, die die rheinischen Erzbischöfe mit dem Landfrieden von 1339 und seiner Betonung der Autonomietendenzen verfolgt hatten. Das Kurfürstentum hatte seinen Ursprung in der Königswahl und dem schwindenden Interesse der wahlberechtigten Fürsten an dieser⁹⁸⁾; erst im Laufe der Zeit war daraus die Körperschaft mit Sonderprivilegien geworden, deren endgültige Kodifikation erst jetzt stattfand, vermutlich — sofern die hier gegebene Deutung zutrifft — unter dem Eindruck des kaiserlichen Programms einer reichsumfassenden Koordination von Machtpolitik und Wirtschaftspolitik, und zwar dies in einem Augenblick, als die außenpolitischen Probleme durch die Kaiserkrönung und den Vertrag mit Frankreich vom Sommer 1355 vorläufig eine befriedigende Lösung erfahren hatten⁹⁹⁾. Der Umfang und die Formulierung, die das große Gesetzeswerk in seiner schließlichen Gestalt erfahren hat, entsprechen indessen kaum den Absichten des Kaisers bei Einberufung des Reichstages; in Verbindung mit den übrigen Maßnahmen, die um

⁹⁶⁾ K. Zeumer, Die Goldene Bulle, 2, Nr. 27; vgl. 1, 146 ff., wo wahrscheinlich gemacht wird, daß das Schriftstück in der kaiserl. Kanzlei entstanden ist.

⁹⁷⁾ Vgl. oben S. 233 m. Anm. 23.

⁹⁸⁾ Wir folgen hier Martin Lintzels Auffassung von der Entstehung des Kurfürstentums.

⁹⁹⁾ Vgl. W. Scheffler, Karl IV. und Innozenz VI. (Hist. Stud. 101, 1912) S. 24 ff., 85 ff.; B. Mendel et F. Quicke, Les relations politiques entre l'empereur et le roi de France de 1355 à 1356, Rev. Belge 8 (1929) 469—512.

die Jahreswende 1355/56 getroffen wurden, müssen sie vielmehr eher als Ausdruck einer kurfürstlichen Reaktion gegen die von Karl IV. vertretenen Ideen gesehen werden. Die kaiserlichen Reformpläne verschwanden in der Versenkung zugunsten einer Kurfürstenoligarchie, die ihrerseits vielleicht mehr eine letzte Konsequenz der Entstehungsgeschichte des Kurkollegs als eine Fortsetzung der allgemeinen Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32 darstellt; nur die Aufsplitterungstendenz, die sich in diesen schon andeutet, wird jetzt vollendet. Den formalen und logischen Schlußstein bilden dann die auf dem Metzger Reichstag vom Dezember 1356 beschlossenen Zusätze zur G. B., in denen der Kaiser — auf Grund flüchtiger Bearbeitung eines Zitats aus dem Codex Iustiniani — den Kurfürsten Anteil am Majestätsrecht gewährt, weil „sie nämlich ein Teil unseres Körpers sind“¹⁰⁰). — Ein Werk Karls IV. kann die G. B. also schwerlich genannt werden; sie ist bestenfalls eine Kompromißlösung, die vorläufig den Weg für die persönliche Politik des Kaisers versperrte.

¹⁰⁰) Goldene Bulle c. XXIV; K. Z e u m e r 2, 39.